

Rechtssache T-12/90

Bayer AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Wettbewerb — Zulässigkeit — Klagefrist —
Ordnungsgemäßheit der Zustellung — Entschuldbarer Irrtum —
Zufall oder Fall höherer Gewalt“

Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 29. Mai 1991 220

Leitsätze des Urteils

1. *Handlungen der Organe — Einzelfallentscheidung — Zustellung — Begriff (EWG-Vertrag, Artikel 191 Absatz 2)*
2. *Verfahren — Klagefristen — Ausschlußwirkung — Entschuldbarer Irrtum — Begriff*
3. *Verfahren — Klagefristen — Ausschlußwirkung — Zufall oder Fall höherer Gewalt — Begriff (Satzung des Gerichtshofes der EWG, Artikel 42 Absatz 2)*

1. Eine Entscheidung ist ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie ihrem Adressaten zugegangen ist und dieser in die Lage versetzt worden ist, von ihr Kenntnis zu nehmen. Wird die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein bewirkt, so ist der Tag der Unterzeichnung des Rückscheins als Zustellungstag anzusehen, ohne daß der Tag zu berücksichtigen ist, an dem der Adressat ein gewöhnliches Empfangsbekennnis-Formular zurückgesandt hat, das der Entscheidung beigelegt war, um ein eventuelles Pflichtversäumnis der Postdienststellen wettzumachen.
2. Da die gemeinschaftsrechtliche Regelung über die Klagefristen zwingenden Rechts ist, ist der Begriff des entschuldbaren Irrtums, der gemäß den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes eine Abweichung von dieser Frist gestattet, eng auszulegen und kann sich nur auf Ausnahmefälle beziehen, insbesondere auf solche, in denen das betroffene Gemeinschaftsorgan ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das für sich genommen oder aber in ausschlaggebendem Maß geeignet war, bei einem gutgläubigen Rechtsbürger, der alle Sorgfalt aufwendet, die von einem Wirtschafts-

teilnehmer mit normalem Kenntnisstand zu verlangen ist, eine Verwirrung hervorzurufen, die in den Grenzen dessen liegt, was hingenommen werden kann.

3. Die Ausschlußwirkung, von der eine Klage betroffen ist, kann nur dann ge-

maß Artikel 42 Absatz 2 der Satzung des Gerichtshofes der EWG wegen Zufalls oder eines Falls höherer Gewalt aufgehoben werden, wenn ungewöhnliche, vom Willen des Klägers unabhängige Schwierigkeiten vorliegen, die selbst bei Beachtung aller erforderlichen Sorgfalt unvermeidbar erscheinen.

URTEIL DES GERICHTS (Zweite Kammer)
29. Mai 1991 *

In der Rechtssache T-12/90

Bayer AG, Gesellschaft deutschen Rechts, Leverkusen (Bundesrepublik Deutschland), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sedemund, Köln, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg,

Klägerin,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Bernhard Jansen, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Guido Berardis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

wegen — im derzeitigen Verfahrensstadium — Zulässigkeit einer Klage nach Artikel 173 EWG-Vertrag auf Aufhebung der Entscheidung 90/38/EWG der Kommission vom 13. Dezember 1989 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/32.026 — Bayo-n-ox; ABl. L 21, S. 71)

* Verfahrenssprache: Deutsch.